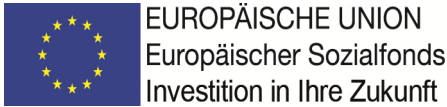


Landesprogramm Neue Arbeit



Richtlinie zur Förderung von Aktionen zur sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung im Rahmen des Landesprogramms Neue Arbeit (Rahmenrichtlinie Prioritätsachse B)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 31. März 2014 – VII 511-

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa wird folgende Richtlinie erlassen:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Mit den in der Prioritätsachse B (Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung) des Landesprogramms Neue Arbeit zusammengefassten, mit Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten, Förderangeboten (Aktionen) soll die Integration von benachteiligten Personen in den Arbeitsmarkt erreicht werden. Oberste Priorität haben dabei Vorhaben, die unmittelbar auf die Integration in den ersten Arbeitsmarkt abstellen.

Ergänzend dazu können auch Vorhaben gefördert werden, mit denen der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit sowie die Verbesserung der Ausbildungsreife von jugendlichen Strafgefangenen oder die soziale Stabilisierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden soll.

Ziele der Förderung sind insbesondere:

- Integration benachteiligter Personengruppen in Ausbildung bzw. in den Arbeitsmarkt und
- Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Personen

1.2 Die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der ergänzenden Förderkriterien für die in Nummer 2.1 aufgeführten Aktionen, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO, der für das Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung maß-

geblichen Bestimmungen des ESF sowie des von der Europäischen Union genehmigten „Operationelles Programm des Landes Schleswig-Holstein für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020“.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.1.1) entscheidet über Anträge auf Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung:

2.1 Im Rahmen dieser Richtlinie fördert das Land insbesondere:

2.1.1 Innovative und regionale arbeitsmarktpolitische Vorhaben zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt;

2.1.2 berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für jugendliche Strafgefangene;

2.1.3 Informations- und Beratungsangebote sowie betriebliche Lernberater und Lernberaterinnen zur Förderung der Alphabetisierung.

2.2 Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Aktionen ist in den ergänzenden Förderkriterien geregelt. Diese können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (Nummer 7.1.1) oder im Internet unter www.ib-sh.de/neue-arbeit angefordert werden.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung sein, insbesondere:

- Beschäftigungs-, Bildungs- und Qualifizierungsträger,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- rechtsfähige Vereine,
- Stiftungen.

3.2 Näheres regeln die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Fördermöglichkeiten der Europäischen Union (außerhalb der schleswig-holsteinischen ESF-Förderung), des Bundes und anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Gesamtbetrag aller Zuwendungen darf die tatsächlich entstandenen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Werden mögliche Zuschüsse anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber nicht beantragt, erfolgt eine fiktive Anrechnung.

4.2 Eine Förderung wird nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

4.3 Die Bestimmungen des Landesmindestlohngesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt, 28. November 2013, GVOBl. Schl.-H. S. 404ff.) sind von den Zuwendungsempfängern bzw. Zuwendungsempfängerinnen einzuhalten. Eine entsprechende Erklärung ist im Antragsverfahren abzugeben.

4.4 Die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sind bei der Planung, Durchführung und Begleitung der geförderten Vorhaben sicherzustellen. Darüber hinaus ist das Verbot der Diskriminierung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu berücksichtigen.

4.5 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten vom Land Schleswig-Holstein bzw. von der Investitionsbank Schleswig-Holstein auf Datenträger gespeichert und von der Landesregierung oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

4.6 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die für statistische Zwecke, die Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms (Monitoring), für etwaige erforderliche Nachbefragungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie für die wissenschaftliche Evaluierung des Landesprogramms Neue Arbeit erforderlichen Daten zu erheben und entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Vorgaben und Fristen an die Investitionsbank Schleswig-Holstein zu übermitteln.

Die Übermittlung der Monitoringdaten an die Bewilligungsbehörde ist elektronisch vorzunehmen. Dabei sind Mikrodatensätze für jeden Teilnehmenden zu übermitteln. Zum Zwecke einer etwaigen erforderlichen Nachbefragung von Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern und sonstigen geförderten Beteiligten an den Vorhaben oder für die Evaluierung der geförderten Vorhaben, haben die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger auch für die Bereitstellung von deren Adressen, Telefonnummern oder anderen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme Sorge zu tragen.

4.7 Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, die Prüfbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, die Bescheinigungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, die Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie die Investitionsbank Schleswig-Holstein sind berechtigt, die Durchführung der aus dieser Richtlinie geförderten

Vorhaben zu prüfen. Das Prüfrecht dieser Einrichtungen erstreckt sich dabei auch auf die Prüfung der Durchführung der Vorhaben vor Ort bei den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern.

4.8 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sind nach Artikel 115 Abs. 3 der Verordnung der (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. der EU L 347 vom 20. Dezember 2013) und dem Anhang XII (Information und Kommunikation über die Unterstützung aus den Fonds), 2.2. der o.g. Verordnung verpflichtet:

1. bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens aus den Fonds wie folgt hinzuweisen:

- a) durch die Verwendung des Unionslogos unter Berücksichtigung der technischen Charakteristika, die in dem von der Kommission nach Artikel 115 Absatz 4 angenommenen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, und einen entsprechenden Hinweis auf die Union;
- b) durch einen Hinweis auf den Fonds oder die Fonds, aus dem bzw. aus denen das Vorhaben unterstützt wird.

2. Während der Durchführung eines Vorhabens die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus den Fonds wie folgt zu informieren:

- a) Existiert eine Website des Begünstigten, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird.
- b) Bei Vorhaben, die im Rahmen einer Projektförderung gefördert werden, wird wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht.

3. Bei aus dem ESF unterstützten Vorhaben ist sicherzustellen, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über diese Finanzierung unterrichtet worden sind.

Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen Hinweis darauf, dass das operationelle Programm aus dem Fonds oder den Fonds unterstützt wurde.

Entsprechendes gilt für Förderungen aus Mitteln des Landes im Rahmen des Landesprogramms Neue Arbeit.

4.9 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger müssen sich damit einverstanden erklären, dass sie in die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie nach Artikel 115 (2) der Verordnung der (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

(ABl. der EU L 347 vom 20. Dezember 2013) zu veröffentlichende Liste der Vorhaben mit den im Anhang XII festgelegten Mindestinformationen aufgenommen werden. Darin werden die geförderten Einzelpersonen nicht namentlich genannt.⁵ Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen von Projektförderungen als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans nachweisbaren und angemessenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung des Vorhabens unmittelbar entstehen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben und Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen und der Erreichung des Zuwendungszwecks dienen, sowie Gemeinkosten. Von der Möglichkeit der Pauschalierung von Ausgaben im Sinne der Ziffer 2.5 VV zu § 44 LHO wird in den nach dieser Förderrichtlinie förderbaren Vorhaben Gebrauch gemacht. Soweit in einzelnen Aktionen Pauschalen eingesetzt werden, gelten die auf dieser Grundlage berechneten Beträge als förderfähige Ausgabe.

5.4 Alle Einnahmen, wie z.B. Beiträge und Gebühren, die im Rahmen des Zuwendungszwecks erwirtschaftet werden, sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

5.5 Näheres regeln die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien und die Bestimmungen und Regelungen im jeweiligen Zuwendungsbescheid.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ergänzenden Förderkriterien mit den förderspezifischen Regelungen für die Ausgestaltung der Aktionen nach Nummer 2.1.1 bis 2.1.3 sind zu beachten, sie gelten nur in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie.

6.2 Die einzelnen Aktionen werden während der Förderperiode evaluiert, um die Erreichung der messbaren Ziele zu überprüfen und diese an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Näheres regeln die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien und die Bestimmungen und Regelungen im jeweiligen Zuwendungsbescheid.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

7.1.1 Bewilligungsbehörde (Zwischengeschaltete Stelle) ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel.

Weitergehende Informationen über die Aktionen, für die aktuell Anträge gestellt werden können, stehen im Internet unter www.ib-sh.de/neue-arbeit bereit. Eine Beratung über die Aktionen erfolgt unter Tel. (0431) 9905-2222.

7.1.2 Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn des Vorhabens an die Investitionsbank Schleswig-Holstein zu richten.

7.1.3 Antragsformulare können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder im Internet unter www.ib-sh.de/neue-arbeit angefordert werden.

7.1.4 Im Landesprogramm Neue Arbeit werden für alle Aktionen entweder in ergänzenden Förderkriterien oder in Aufforderungstexten zu den Ideenwettbewerben die Kriterien zur Projektauswahl veröffentlicht. Sie enthalten gegebenenfalls auch die Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien bzw. Informationen zum Auswahlverfahren.

Der bzw. die für das Förderprogramm zuständige Fachminister bzw. Fachministerin trifft nach Einbindung der ESF Verwaltungsbehörde eine Förderentscheidung soweit der Betrag der vorgesehenen ESF-Unterstützung unter 500.000 Euro je Vorhaben liegt. Bei Vorhaben mit einer vorgesehenen EU-Unterstützung ab 500.000 Euro beschließt das Kabinett über den Vorschlag zur Verwendung der Mittel. Die Bewilligungsbehörde nimmt sodann für die ausgewählten Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor.

7.1.5 Ein Vorhaben kann nur dann gefördert werden, wenn der Bewilligungsbehörde keine Hinweise darauf vorliegen, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Zuwendungsempfänger bzw. bei der Zuwendungsempfängerin nicht gesichert ist .

7.1.6 Näheres regeln ggf. die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien.

7.2 Bewilligung und Auszahlung

7.2.1 Über die Gewährung der Zuwendung bzw. über die Ablehnung eines Antrages erhalten die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Wenn die EU-Anforderungen zur eCohesion erfüllt sind, erhält der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin die Möglichkeit, einen rein elektronischen Informationsaustausch mit der Bewilligungsbehörde vorzunehmen („eCohesion“). Der Zugang für diese elektronische Abwicklung des Zuwendungsverfahrens erfolgt internetbasiert mittels schriftlich mitgeteilter Zugangsdaten.

7.2.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben.

7.2.3 Auszahlungsanträge können grundsätzlich alle drei Monate gestellt werden. Wendet der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin eCohesion an, kann die Übermittlung elektronisch erfolgen.

Näheres regeln ggf. die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien.

Die Vordrucke für die Auszahlungsanträge können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder im Internet unter www.ib-sh.de/neue-arbeit angefordert werden.

7.2.4 Der konkrete Auszahlungszeitpunkt kann im Einzelfall vom Zahlungseingang entsprechender ESF-Mittel beim Land Schleswig-Holstein abhängen.

7.3 Nachweis der Verwendung

7.3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die gesamten erhaltenen Einnahmen und die tatsächlich entstandenen Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

Bei mehrjährigen Bewilligungszeiträumen sind der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis für jedes Haushaltsjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorzulegen. Wendet der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin eCohesion an, kann die Übermittlung elektronisch erfolgen.

7.3.2. Die Vordrucke für die Verwendungsnachweise können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder im Internet unter www.ib-sh.de/neue-arbeit angefordert werden.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

7.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116 bis 117 a), soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen sind.

7.4.2 Die im Antrag und im weiteren Verfahren anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Landessubventionengesetzes vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 489). Die subventionserheblichen Tatsachen werden dem Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

7.4.3 Nach § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention auch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen strafrechtlich relevant.

7.4.4 Ändern sich die subventionserheblichen Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Investitionsbank Schleswig-Holstein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.5 In besonders begründeten Einzelfällen kann die Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Sie gilt für alle ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gestellten Anträge.